

Einfache Anfrage Bruss-Diepoldsau vom 13. Januar 2023

Automatisch – ohne Antrag zur ordentlichen AHV-Rente

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. März 2023

Carmen Bruss-Diepoldsau erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 13. Januar 2023 nach der Möglichkeit eines vor dem Pensionierungsdatum automatisch zugestellten individuellen Kontoauszugs (IK) und eines entsprechend gestalteten Antragsprozesses zum AHV-Bezug. Auch erkundigt sie sich nach der Möglichkeit von weiteren Automatisierungen im AHV-Rentenprozess.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die in der Einfachen Anfrage bemängelten Prozesse der Anmeldung zur AHV sind nicht auf kantonaler Ebene geregelt. Die Bestimmungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) sowie in der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101; abgekürzt AHVV) legen fest, wie der Anspruch auf eine Versicherungsleistung beim zuständigen Versicherungsträger einzureichen ist.

Neben der Regelungskompetenz des Bundes ist der Umstand zu erwähnen, dass im Kanton St.Gallen, wie auch in anderen Kantonen, nicht nur die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA St.Gallen) Altersrenten ausrichtet und entsprechende Anmeldungen zur AHV aufnimmt, sondern mehrere Ausgleichskassen. Für die Durchführung der AHV und den direkten Kontakt mit den versicherten Personen sowie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind neben den kantonalen Ausgleichskassen mit ihren Zweigstellen auch die Ausgleichskassen der Verbände und des Bundes zuständig. Sie ziehen die Beiträge ein, berechnen die Leistungen der AHV und zahlen die Renten an die versicherten Personen aus. Insgesamt gibt es in der Schweiz 77 Ausgleichskassen: 26 kantonale Ausgleichskassen, 49 Verbandsausgleichskassen und 2 Ausgleichskassen des Bundes. Zuständig für die Ausrichtung der Altersrente ist diejenige Ausgleichskasse, bei der die letzte Arbeitgeberin oder der letzte Arbeitgeber der versicherten Person die AHV-Beiträge abgerechnet hat oder durch die bereits eine Rente an die versicherte Person ausbezahlt wird (unabhängig vom Standort der Kasse). Während die Regierung im Rahmen der Ziele in der Eigentümerstrategie und den gesetzlichen Vorgaben auf die Tätigkeit der SVA St.Gallen Einfluss nehmen kann, trifft dies auf die übrigen Ausgleichskassen nicht zu.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die AHV-Nummer und der Name auf dem IK sind im Rahmen der heutigen Regelungen und IT-Systeme nicht mit einer Wohnadresse der versicherten Personen verknüpft. Eine automatische Zustellung des IK-Auszugs ist somit gemäss Auskunft der SVA St.Gallen aufgrund der Bundesvorgaben nicht vorgesehen. Ein Automatismus, etwa sechs Monate vor Erreichen des Rentenalters ausführliche Informationen und Antragsformulare zu verschicken, stände im Übrigen im Widerspruch zur zunehmenden Flexibilisierung des AHV-Eintrittsalters. Die jetzige Regelung mit einer Antragspflicht der Versicherten ist auch aus verwaltungsökonomischer Sicht im Rahmen der heutigen Systeme und Zuständigkeiten opportun. Für die korrekte Berechnung und Ausrichtung der AHV-Rente ist nämlich die Mitwirkung der versicherten Personen von grosser Bedeutung (betreffend Angaben über Kinder, geführte Ehen, ausländische Versicherungs- und Wohnzeiten usw.). Die notwendigen Angaben werden gemäss ATSG und AHVV mit der Anmeldung zur Rente eingereicht. Eine Anmeldung für die AHV-

Rente muss wenigstens drei Monate vor der Pensionierung eingereicht werden, da eine Berechnung der Altersrente je nach Erwerbsbiografie aufwendig sein kann. Da es sich bei der AHV um ein Bundessozialwerk handelt, wird schweizweit mit denselben Formularen gearbeitet.

2. Die AHV-Anmeldungen sowie deren Berechnung und Auszahlung werden üblicherweise in den Rentenabteilungen der entsprechenden Ausgleichskassen durchgeführt. Je nach Organisation der Ausgleichskasse werden noch weitere Aufgaben wie z.B. Rentenvorausberechnungen, Splittings im Scheidungsfall, Information und Auskunft, Auszahlung von IV-Renten, IV-Taggeldern und Hilflosenentschädigungen von diesen Abteilungen wahrgenommen. Die SVA St.Gallen setzt für die genannten Arbeiten 22 Vollzeitstellen ein. Schweizweit und auch bezogen auf die anderen Ausgleichskassen, die im Kanton tätig sind, liegen zu dieser Frage indes keine Zahlen vor.
3. Aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung und dem Fachkräftemangel sind weitere Digitalisierungs- und Automatisierungsschritte in der AHV zwingend. Diese Einschätzung teilt auch das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen. Die SVA engagiert sich in Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen anderer Kantone für die ständige Weiterentwicklung von IT-Lösungen, Prozessen, Formularen und Informationsmöglichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit.
4. Wie ausgeführt, hat die Regierung nur einen beschränkten Einfluss auf die Anmelde- und Antragsprozesse, weil diese durch den Bund geregelt sind und schweizweit von 77 Ausgleichskassen umgesetzt werden. Die Regierung unterstützt aber Schritte der Automatisierung von Prozessen, z.B. in Stellungnahmen gegenüber dem Bund. In der kantonalen Verwaltung selber wird aktuell der Einsatz der sogenannten Robotics Process Automation (RPA) vertieft geprüft, u.a. auch nach einem erfolgreichen Versuch im Amt für Soziales. Mit RPA lassen sich wiederkehrende und mengenmässig belastende Aufgaben durch Prozesse mit Roboterunterstützung bewältigen. Die Aspekte kundenorientierte Dienstleistungserbringung, Kommunikation und Kundenzufriedenheit sind Bestandteil der von der Regierung gegenüber der SVA St.Gallen formulierten Eigentümerstrategie, deren Einhaltung periodisch überprüft wird. Das Departement des Innern thematisiert zudem im Austausch mit der Geschäftsleitung immer wieder auch einzelne Punkte der bedürfnisgerechten Durchführung der Sozialwerke und entsprechender Kommunikationsmassnahmen (Informationen im Internet oder in Gemeindeblättern, Informationsanlässe für versicherte Personen, Schulung Zweigstellen, Austausch mit Verbänden wie Pro Senectute und Pro Infirmis usw.). Sollten sich in den nächsten Jahren Möglichkeiten ergeben, den Anmeldeprozess für die AHV kundenfreundlicher zu gestalten, werden diese auch im Kanton St.Gallen entsprechend umgesetzt.